


111. Sitzung, Montag, 24. Juni 2013, 8.15 Uhr

 Vorsitz: *Bruno Walliser (SVP, Volketswil)*
Verhandlungsgegenstände
1. Mitteilungen

- Antworten auf Anfragen *Seite 00000*
- Zuweisung einer neuen Vorlage..... *Seite 00000*
- Dokumentation im Sekretariat des Rathauses
 - *Protokollauflage* *Seite 00000*

2. Reduktion geleisteter Mehrarbeitszeit, Überstunden, Ferienguthaben, Dienstaltersgeschenke und Abbau der damit verbundenen Rückstellungen

 Postulat von Lorenz Habicher (SVP, Zürich), Hans-Peter Amrein (SVP, Küsnacht) und Jürg Sulser (SVP, Otelfingen) vom 18. März 2013 *Seite 00000*
3. Wahl der Mitglieder und Ersatzmitglieder des Obergerichts

 Antrag der Interfraktionellen Konferenz
 KR-Nr. 180/2013 *Seite 00000*
4. Wahl der Mitglieder und Ersatzmitglieder des Verwaltungsgerichts

 Antrag der Interfraktionellen Konferenz
 KR-Nr. 181/2013 *Seite 00000*
5. Wahl der Mitglieder und Ersatzmitglieder des Sozialversicherungsgerichts

 Antrag der Interfraktionellen Konferenz
 KR-Nr. 182/2013 *Seite 00000*
6. Wahl der Mitglieder des Handelsgerichts

Antrag der Interfraktionellen Konferenz
KR-Nr. 183/2013 Seite 00000

7. Änderung des kantonalen Steuergesetzes

Einzelinitiative von Fritz Thomas Klein, Zürich, vom
7. Januar 2013

KR-Nr. 11/2013 Seite 00000

8. Dolmetscherkosten (Integration) unter Kostenfolge stellen

Einzelinitiative von Eugen Fischer, Zürich, vom 3.
März 2013

KR-Nr. 84/2013 Seite 00000

9. Goldene Fallschirme für Staatsangestellte

Einzelinitiative von Martin Schaub, Kollbrunn, vom
12. März 2013

KR-Nr. 101/2013 Seite 00000

10. Standesinitiative zur Regelung der Gehälter bei Mehrfachausübung von politischen Ämtern und bei mehrmaliger Sitzungsabwesenheit

Einzelinitiative von Fritz Hammer, Uster, vom 20.
März 2013

KR-Nr. 112/2013 Seite 00000

11. Umsetzung von Grundrechten der Bundesverfassung

Einzelinitiative von Marcel Blunier, Uster, vom
8. April 2013

KR-Nr. 140/2013 Seite 00000

12. Aufbau eines kantonalen Netzes von Schnellladestationen «zum Auftanken» von Elektrofahrzeugen

Einzelinitiative von Roman Haerberli, Illnau, vom 5.
Mai 2013

KR-Nr. 160/2013 Seite 00000

13. Schluss mit Bauzonen für Einfamilienhäuser

Einzelinitiative von Martin Lenzlinger, Winterthur,
vom 14. Mai 2013

KR-Nr. 161/2013 Seite 00000

14. Mittelschulen: Änderung des Aufnahmeverfahrens

Parlamentarische Initiative von Res Marti (Grüne,
Zürich), Moritz Spillmann (SP, Ottenbach) und Jo-
hannes Zollinger (EVP, Wädenswil) vom 18. März
2013

KR-Nr. 87/2013 Seite 00000

15. Paritätische Besetzung des Handelsgerichtes in Konsumentenstreitigkeiten

Parlamentarische Initiative von Markus Bischoff (AL,
Zürich), Christoph Holenstein (CVP, Zürich) und
Ruedi Lais (SP, Wallisellen) vom 25. März 2013

KR-Nr. 102/2013 Seite 00000

16. Stärkung der universitären Unabhängigkeit

Parlamentarische Initiative von Moritz Spillmann
(SP, Ottenbach), Res Marti (Grüne, Zürich) und Mar-
kus Schaaf (EVP, Zell) vom 25. März 2013

KR-Nr. 103/2013 Seite 00000

17. Universität Zürich: Transparenz über Interessen- bindungen

Parlamentarische Initiative von Ralf Margreiter (Grü-
ne, Zürich), Moritz Spillmann (SP, Ottenbach) und
Andreas Erdin (GLP, Wetzikon) vom 25. März 2013

KR-Nr. 104/2013 Seite 00000

Geschäftsordnung

Ratspräsident Bruno Walliser: Das Wort wird nicht verlangt. Die
Traktandenliste ist in der vorliegenden Form genehmigt.

1. Mitteilungen

Die Geschäftsleitung wird Ihnen an einer der nächsten Sitzungen einen Zuweisungsantrag stellen.

Das Geschäft ist erledigt.

15. Paritätische Besetzung des Handelsgerichtes in Konsumentenstreitigkeiten

Parlamentarische Initiative von Markus Bischoff (AL, Zürich), Christoph Holenstein (CVP, Zürich) und Ruedi Lais (SP, Wallisellen) vom 25. März 2013
KR-Nr. 102/2013

Die Parlamentarische Initiative hat folgenden Wortlaut:

Das Gesetz über die Gerichts- und Behördenorganisation im Zivil- und Strafprozess (GOG) wird wie folgt geändert:

§ 39 Marginale «Besetzung»

Abs. 1 unverändert

Abs. 2 unverändert

§ 39 Abs. 3 (neu)

In Streitigkeiten gemäss Art. 6 Abs. 3 ZPO besteht das Handelsgericht aus drei Mitgliedern des Obergerichts und zwei Handelsrichterinnen und Handelsrichter. Eine Handelsrichterin oder ein Handelsrichter haben dem Kreise der Konsumentinnen und Konsumenten der betreffenden Branche anzugehören.

Begründung:

Das Handelsgericht beurteilt nicht nur Streitigkeiten unter Handelsgesellschaften. Gemäss Art. 6 Abs. 3 ZPO können auch Private gegen eine Handelsgesellschaft vor dem Handelsgericht klagen. Dieser Gerichtstand ist freiwillig.

Das Bundesgericht hat entschieden, dass in Streitigkeiten von Geschädigten gegen Versicherungsgesellschaften, Anwälte, welche beruflich auch Geschädigte vertreten, den Anschein von Befangenheit haben. Als nicht befangen gelten aber Handelsrichterinnen und Handelsrichter, welche beruflich bei einer Versicherungsgesellschaft oder einer Bank angestellt sind, sofern im betreffenden Fall eine andere

Versicherungsgesellschaft oder eine andere Bank involviert ist. Dies führt dazu, dass beim Handelsgericht ein eklatantes Ungleichgewicht für die Konsumentinnen und Konsumenten (z.B. Versicherte, Bankkundinnen und Bankkunden) entsteht.

Dem kann Abhilfe geschaffen werden, wenn in solchen Konsumentenstreitigkeiten Parität geschaffen wird. Deshalb sollen künftig in solchen Streitigkeiten sowohl die betreffende Branche als auch die Konsumentinnen und Konsumenten am Handelsgericht gleichermaßen vertreten sein.

Ratspräsident Bruno Walliser: Wir führen dazu eine Reduzierte Debatte.

Markus Bischoff (AL, Zürich): Es geht hier bei dieser PI um Waffengleichheit in Konsumentenstreitigkeiten beim Handelsgericht. Das Handelsgericht behandelt ja vor allem Fälle zwischen juristischen Personen, zwischen Handelsfirmen, und dort urteilt das Gericht immer mit zwei Oberrichtern und Oberrichterinnen und drei Handelsrichtern oder Handelsrichterin, also eine Überzahl dieser Handelsrichter, weil man sagt, das sei ein Fachgericht und die hätten eben Fachkenntnisse. Nun gibt es eben nicht nur diese Streitigkeiten zwischen diesen Firmen, sondern es gibt auch die sogenannten Konsumentenstreitigkeiten. Es kann also ein Geschädigter in einem Versicherungsfall gegen die Versicherung klagen oder ein Bankkunde oder eine Bankkundin kann gegen die Bank klagen oder der Bauherr oder die Bauherrin kann gegen die Bauunternehmung klagen. Man kann das Handelsgericht hier freiwillig wählen und es sind rund 10 Prozent der Fälle, die so an das Handelsgericht kommen. Das hat den Vorteil, dass man eine Instanz sparen kann und dass das Handelsgericht in der Regel eben Fachkenntnisse hat, die dem Bezirksgericht – das muss man doch auch sagen – manchmal eben fehlen, weil sie dort relativ wenige so spezifische Fälle haben.

Nun, das Bundesgericht hat ja Paragraf 36 Absatz 3 des Gerichtsorganisationsgesetzes als verfassungswidrig aufgehoben, deshalb können nicht nur Personen in leitender Stelle Handelsrichter werden, sondern es kann, wie das die Kantonsverfassung vorschreibt, jedermann Handelsrichter werden. Deshalb haben wir drin ja auch Anwälte gewählt, die oft vor Gericht als Geschädigtenvertreter auftreten und die am Handelsgericht nun Einsitz genommen haben. Das Bundesgericht hat

unterworfenen nicht mehr sehr komisch vorkommen, wenn er gegen eine Versicherung klagt und bei diesen fünf Richtern, die dasitzen, drei der Versicherung angehören. Da denkt sowieso jeder, er habe von vornherein verloren. Deshalb stärkt das die Institution des Handelsgerichts, die ja von verschiedenen Seiten unter Beschuss genommen wurde, und stärkt auch das Vertrauen der Rechtsunterworfenen in die Justiz. Deshalb bitten wir Sie im Namen unserer Fraktion, diese Parlamentarische Initiative vorläufig zu unterstützen.

Hans-Ueli Vogt (SVP, Zürich): Diese Parlamentarische Initiative basiert auf einer Fehlkonzeption, einem unzutreffenden Verständnis dessen, was das Handelsgericht ist, und des Grundes, weshalb der Kanton Zürich und drei andere Kantone Handelsgerichte einsetzen. Sie tun dies nämlich nicht, um eine paritätische Besetzung der Richterbank zu gewährleisten, sondern es geht um Fachkunde. Das ist die innere Rechtfertigung von Handelsgerichten und davon geht auch das Bundesgericht aus, das sich wegen der Verankerung der Handelsgerichtsbarkeit in der ZPO (*Zivilprozessordnung*) zum Begriff der Handelsgerichte schon äussern konnte. Davon geht auch das Bundesgericht aus. Es sagt nämlich, dass es nicht zu den Handelsgerichten gehöre, dass sie paritätisch zusammengesetzt seien, wie dies bei Miet- und Arbeitsgerichten der Fall sei, sondern – ich zitiere: «Der Beizug von Fachrichtern beim Handelsgericht ist allein durch deren Fachkompetenz motiviert, die beiden Parteien gleichermaßen zugutekommt.» So ein Urteil des Bundesgerichts vom 19. April 2010. Diese Konzeption hat man zu berücksichtigen, sie ist durch Bundesrecht vorgegeben.

Ein zweiter Punkt: Wenn denn die Richterbank im Sinne von Arbeits- oder Mietgerichten paritätisch besetzt würde, dann hätten wir eben eine Interessenvertretung, eine einseitige Interessenvertretung auf der Richterbank. Und das könnte nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts in Sachen Befangenheit gerade dazu führen, dass diese Richter in Ausstand treten müssen. Auch dazu hat sich das Bundesgericht indirekt geäußert. Man kann sich also die Frage stellen, ob solche einseitig politisierenden Richter nicht nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts gerade befangen wären; das ein zweiter Punkt.

Und ein dritter Punkt: Nun, wer wären denn die Konsumentenvertreter? Eine Versicherungspolice, ein Bankkonto haben wir ja alle. Also wie soll man denn festlegen, wer nun Konsumentenvertreter ist in ei-

ner solchen handelsrechtlichen oder eben konsumentenrechtlichen Streitigkeit? Da sind schlicht keine Kriterien ersichtlich.

Vor allem aber aus dem Hauptgrund, nämlich dass das Handelsgericht ein Fachgericht ist und gerade deshalb hohes Ansehen genießt, möchte ich Sie namens der SVP-Fraktion bitten, diese Initiative nicht zu unterstützen. Danke.

Ruedi Lais (SP, Wallisellen): Die SP ist ja der KMU-Szene nicht besonders nah, sie hat in der Vergangenheit aber immer das Handelsgericht gestützt. Wir waren uns in dieser Haltung bewusst, dass es eine KMU-freundliche Institution ist, dass sie der Zürcher Wirtschaft dient, dass sie schnell arbeitet und dass sie, weil sie von Fachleuten besetzt ist, eben auch verhindert, dass für jeden Pinselstrich drei Expertisen bestellt werden müssen. Also es handelt sich auch um eine kostengünstige Rechtsprechung. Diese positive Grundhaltung hat allerdings in den letzten Jahren dreimal einen leichten Knacks erhalten. Zuerst hat der Verfassungsrat das Wohnsitzprinzip für die Wählbarkeit als Handelsrichter verankert, wobei den Verfassungsrätinnen und -räten wahrscheinlich nicht so klar war, dass sie das taten. Und es sollte ja doch eigentlich ein Fachgericht sein, man sollte also die schweizweit besten Spezialistinnen und Spezialisten des Fachgebiets wählen können. Das ist jetzt nicht mehr gegeben. Es müssen Leute sein, die im Kanton Zürich das Wahlrecht besitzen. Das könnte man nur durch eine Abstimmung über Artikel 40 der Kantonsverfassung ändern. Den zweiten Knacks hat diese positive Grundhaltung bei der SP natürlich durch eigene Schuld auch von uns erhalten durch diese merkwürdige Geschichte mit der Wahl von ausserkantonalen Richtern, die niemand gemerkt hat, und der ganzen medialen Folge, die das gehabt hat. Das hat auch bei uns Spuren hinterlassen. Und nun dieses Urteil vom 9. Oktober 2012 mit den erweiterten Ausstandsgründen oder der Klarheit über die Ausstandsgründe, dass bei Streitigkeiten zwischen Konsumenten und Produzenten die Konsumentenvertreter in den Ausstand geschickt werden, währenddem die Angestellten der Produzenten fröhlich weiteramtieren können. Das ist eine unhaltbare Situation für die rechtsuchenden Konsumenten, das sollte man ändern. Oder dann droht halt schlussendlich doch die Abschaffung des Handelsgerichts, dessen muss man schon bewusst sein auf der anderen Seite. Hans-Ueli Vogt, wenn Sie einseitig auf einer formalen, vielleicht durch die Rechtsprechung gestützten Haltung beharren, dann könnte es sein, dass auf unserer Seite die Unterstützung für das Han-